

# Entwicklungen im Urheberrecht für digitale Inhalte<sup>\*</sup>

Vortragsunterlage "Urheberrecht im Umfeld des Review" beim 18. Salzburger Telekom-Forum

## I. EU-Kom RL-Vorschlag 9.12.2015, KOM (2015) 634 (endg)

Ausgewählte Bestimmungen des Digital Content Proposals (DCP)

### 1. Ziele des Vorschlags

- Schnelleres Wachstum des digitalen Binnenmarkts;
- Reduktion der Unsicherheiten und Komplexitäten, die aus den unterschiedlichen Vertragsrechten der Mitgliedstaaten resultieren;
- Reduktion der Kosten, die aus diesen Unterschieden resultieren.

### 2. Begriff des „digitalen Inhalts“

Art 2 Abs 1 lit a) bis c) DCP:

- a) „Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden, darunter Video- und Audioinhalte, Anwendungen, digitale Spiele, sonstige Software“;
- b) „Dienstleistungen, die die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten in digitaler Form ermöglichen, wenn diese Daten vom Verbraucher bereitgestellt werden“;
- c) „Dienstleistungen, die die gemeinsame Nutzung der von anderen Nutzern dieser Dienstleistungen in digitaler Form bereitgestellten Daten und sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen“.

*Nota bene:* Mischformen

### 3. Erfasste Vertragstypen (Art 3 DCP)

Verträge, deren Objekt (u.a.) ein digitaler Inhalt ist, d.h. **grds. alle** Arten von Verträgen, aber

**Ausnahmen (Art 3 Abs 5 lit c bis e DCP):**

- ✓ Gesundheitsdienstleistungen
- ✓ Glücksspiel
- ✓ Finanzdienstleistungen
- ✓ Übersetzung- oder sonstige Fachberatungsleistungen (Online-Anwalt?)
- ✓ elektronische Kommunikationsdienste iSv Art 2 lit c Rahmen-RL 2002/21/EG – Skype, What's App
- ✓ fester Bestandteil einer Ware (Steuerungssoftware eines PKW; smarterer Kühlschrank)

### 4. Vertragsparteien

4.1. "Verbraucher" iSv Art 2 Abs 1 VR-RL

4.2. "Anbieter" = Nichtverbraucher (zB typischer Unternehmer)

### 5. "Bezahlung des digitalen Inhalts"

Gem Art 2 Abs 6 ist der „Preis“ erwartungsgemäß das „Geld, das im Austausch für bereitgestellte digitale Inhalte geschuldet wird“.

---

<sup>\*</sup> RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at); Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

Die Alternative zum Preis besteht in der Hingabe einer *anderen Gegenleistung* durch den Verbraucher, was entweder

- a) personenbezogene Daten oder
- b) andere Daten

sein können.

## **6. "Bereitstellung" digitaler Inhalte (Art 5 Abs 1 DCP)**

"Bereitstellung" = faktisch und rechtlich gesicherte Zugangsmöglichkeit bzw. den Zugang zu digitalen Inhalten für den Verbraucher erreichen (nicht bloßer Empfang von Daten).

- ✓ Dauerschuldverhältnis
- ✓ Zielschuldverhältnis

## **7. Fehlende Vertragsgemäßheit**

**7.1.** Keine korrekte Bereitstellung, d.h. Verletzung von Art 5 DCP; Ansprüche des Verbrauchers auf

- sofortige Vertragsbeendigung (Art 11 DCP)
- Schadenersatzansprüche (Art 14 Abs 1 DCP)

**7.2.** Keine Vertragskonformität digitaler Inhalte, d.h. Verletzung der Kriterien des Art 6 DCP

**7.3.** Unsachgemäße Integration digitaler Inhalte, d.h. digitale Inhalte führen in der digitalen Umgebung des Verbrauchers zur Vertragswidrigkeit der Inhalte (Art 7 DCP) – wie Art 2 Abs 5 Verbrauchsgüterkauf-RL bzw. § 9a KSchG

**7.4.** Keine Mängelfreiheit, d.h. auch Rechtsmängel (zB Geistiges Eigentum Dritter verletzt) inkludiert

## **8. Beweislast für die Vertragsgemäßheit**

Die Beweislast für die Vertragsgemäßheit zum Zeitpunkt der Bereitstellung (Art 10 lit b) bzw während des Bereitstellungszeitraums (lit c leg cit) trägt zunächst der Anbieter (Art 9 Abs 1). Von diesem Grundsatz sieht Art 9 Abs 2 DCP eine Ausnahme vor, wenn der Anbieter nachweist, dass es sich um ein Kompatibilitätsproblem handelt und der Verbraucher von den dementsprechenden Anforderungen ordnungsgemäß vor Vertragsschluss informiert wurde.

## **9. Abhilfen bei fehlender Vertragsgemäßheit (Art 12, 13 und 17)**

Sie sind zu unterscheiden von der schon angesprochenen Abhilfe bei nicht erfolgter Bereitstellung (Art 11 DCP) und vom Recht auf Schadenersatz (Art 14 DCP). Zum System dieser Abhilfen vgl. Art 3 und 4 Verbrauchsgüterkauf-RL (leicht variiertes Gewährleistungsregime).

## **10. Vertragsbeendigung**

Sie kommt nur dann in Betracht, wenn wesentliche Leistungsmerkmale wegen Mangelhaftigkeit des digitalen Inhalts beeinträchtigt sind. Zu betonen ist auch, dass nach Art 12 Abs 5 DCP der Anbieter beweisen muss, dass eben kein solch wesentliches Leistungsmerkmal betroffen ist (Beispiele: Funktionsumfang, Interoperabilität, Zugänglichkeit, Kontinuität, Sicherheit).

## **11. Regressansprüche des Anbieters**

Art 17 sieht vor, dass der Anbieter berechtigt ist, seinen Vormann in Regress zu nehmen. Auch das ist aus Art 4 der Verbrauchsgüterkauf-RL bekannt; im Übrigen gilt hierzu ausdrücklich nationales Recht.

## **II. Digitalisate im Urheberrecht de lege lata**

### **1. EuGH 10.11.2016, C-174/15 (Vereniging Openbare Bibliotheken/Stichting Leenrecht)**

Dem Verfahren lag ein Fall aus den Niederlanden zugrunde. Bibliotheken, die dort E-Books verleihen, mussten dazu der gängigen Praxis entsprechend eine gesonderte Lizenzvereinbarung mit den Rechtsinhabern schließen. Nach Ansicht der *Vereniging Openbare Bibliotheken (VOB)*, einem niederländischen Zusammenschluss öffentlicher Bibliotheken, war das ein nicht hinnehmbarer administrativer Aufwand. Vielmehr dürfte der Verleih von E-Books von Urheber und Verlage bei einer angemessenen Vergütung nicht verweigert werden. Ganz anders sah das die *Stichting Leenrecht*. Sie nimmt, wie hiezulande die literar mechanica, die Vergütungsinteressen der schreibenden Urheber wahr.

Das erstinstanzlich mit der Sache befasste Bezirksgericht in Den Haag sah hier Unionsrecht berührt. Tatsächlich gewährt die Vermiet- und Verleih-RL aus dem Jahr 2006 (Richtlinie 2006/115/EG) Rechtsinhabern, also Autoren und Verlagen, das ausschließliche Recht, den Verleih von Büchern zu erlauben oder zu verbieten. Bei der Umsetzung der europäischen Vorgaben in nationales Recht konnten die Mitgliedsstaaten jedoch Ausnahmen speziell für öffentliche Bibliotheken vorsehen, jedenfalls soweit es sich um herkömmliche Bücher handelt und eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Der EuGH hatte sich nun im Wege der Vorabentscheidung insbes. mit folgenden Fragen zu befassen:

- Dürfen Bibliotheken auch digitalisierte Bücher verleihen/vermieten?
- Was sind "digitale Inhalte"?
- Erfasst das EuropUrhR (konkret umgesetzt in § 16a UrhG) überhaupt digitale Inhalte?
- Gilt der Erschöpfungsgrundsatz auch für digitale Inhalte?

### **2. Ergebnis und Schlussfolgerungen**